

Marl, 25.11.2019

Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2019/0454
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	10.12.2019
Haupt- und Finanzausschuss	17.12.2019
Rat	19.12.2019

Betreff: Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2020
 6. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013
 mit Wirkung zum 01.01.20

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 6. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2020

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2020 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2020.**

Sachverhalt

1. Allgemeine Hinweise (Entsorgungspaket)

In der Stadt Marl werden die Kosten für die Entsorgung des Hausmülls, des Sperrmülls und des Biomülls über eine einheitliche Abfallgebühr abgerechnet. In den Bestimmungen des §9 Abs.2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) wird eine Quersubventionierung verschiedener Abfallentsorgungsleistungen ausdrücklich zugelassen.

Eigenkompostierern wird entsprechend den Bestimmungen des LAbfG NRW ein Gebührenabschlag –und zwar in Höhe von 14%-gewährt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wird seit dem 01.01.2005 ein Gebührenaufschlag erhoben, sofern die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes übersteigt.

In die Gebühren werden –soweit wie es das LAbfG vorsieht- alle Kosten mit einbezogen, die durch die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen. Hierzu gehören u.a. neben den Kosten für die Vorhaltung eines Wertstoffhofes auch die Kosten für Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe sowie die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

2. Gebührenbedarf (in 2020 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2020 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2018, die Gebührenbedarfsberechnung 2019 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2020. Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

In 2020 sind durch Gebühren insgesamt Kosten in Höhe von voraussichtlich 9.781 T€ zu decken. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt damit 95 T€ (1,0%) über der Vorjahreskalkulation (9.687 T€) und erklärt sich aus höheren Personalkosten bedingt durch geplante Neueinstellungen für die Besetzung eines Kompaktmüllfahrzeuges. Dieser soll in kleineren Straßen eingesetzt werden, in denen der Einsatz größerer Müllwagen aus sicherheitsrelevanten Gründen problematisch ist.

3. Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage

Stand der Gebührenaussgleichsrücklage	
Stand zum 01.01.2019	1.360.699 €
vorgesehene Rücklagenentnahme in 2019	-650.000 €
voraussichtliches Guthaben zum 01.01.2020	710.699 €

Um die Voraussetzungen für möglichst mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, soll der Gebührenaussgleichsrücklage in 2020 ein Betrag von 361 T€ entnommen werden.

4. Gebühreneinheiten

Gebührenmaßstab bei der Abfallentsorgung ist das auf dem Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen (bezogen auf die Restmülltonne) und die Anzahl der Leerungen. Für die Kalkulation der Gebühren der einzelnen Gefäßarten wird das voraussichtlich 14-tägig zu leerende Behältervolumen zugrunde gelegt.

4.1 Bestand der aufgestellten Müllgefäße zum 08.08.2019

Gefäßart	Leerungen			Behälteranzahl	14-tägig zu leerendes Behältervolumen
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.158	21		7.179	575.960 L
120 L	8.992	48		9.040	1.090.500 L
240 L	3.863	157		4.020	1.002.360 L
1.100 L	1.296	468	62	1.826	2.728.000 L
5.000 L	5	8	3	16	165.000 L
Summe	21.313	702	65	22.080	5.561.820 L

4.2 Voraussichtliche Entwicklungen in 2020

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwohnerzahlen sowie konsequenterem Trennverhalten hinsichtlich der Wertstofffraktionen wird im nächsten Jahr mit folgendem Behälterstand gerechnet:

Gefäßart	Leerungen			Behälteranzahl	14-tägig zu leerendes Behältervolumen
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.170	20		7.190	576.800 L
120 L	9.000	45		9.045	1.090.800 L
240 L	3.860	150		4.010	998.400 L
1.100 L	1.300	465	60	1.825	2.717.000 L
5.000 L	4	7	2	13	130.000 L
Summe	21.334	687	62	22.083	5.513.000 L

4.3 Berücksichtigung der Gebührenabschläge für Eigenkompostierer

Eigenkompostierern ist bei nachweislicher Eigenkompostierung ein Gebührenabschlag zu gewähren. Es wird davon ausgegangen, dass in 2020 weiterhin noch in rd. 545 Fällen Gebührenabschläge zu gewähren sind. Die durch die zu gewährenden Gebührenermäßigungen entstehenden Mindereinnahmen müssen im Rahmen des Kostendeckungsprinzips auf alle Gebührenzahler verteilt werden. Aus diesem Grund ist das Behältervolumen zu reduzieren.

4.4 Für 2020 zu berücksichtigendes Behältervolumen

Geschätztes Behältervolumen in 2020 (gerundet) 5.513.000 L

Reduzierung Behältervolumen aufgrund Eigenkompostierer - 9.810 L

Voraussichtliches Behältervolumen 2020 5.503.190 L
(Gebührenberechnung 2019: 5.403.290 L; +1,9 %)

5. Gebührenberechnung:	Gebührenberechnung		
	2020 EURO	2019 EURO	2018 EURO
Gebührenbedarf:	9.781.340	9.686.640	9.205.870
./.. Gebühren für Müllsäcke	-23.400	-23.400	-23.400
./.. Gebühren für Sonderleerungen von Müllbehältern	-22.000	-22.000	-22.000
./.. Gebühren für Inanspruchnahme Volls-service	-3.500	-3.500	-3.500
./.. Gebühren für Inanspruchnahme Sperrmüll-express	-500	-500	-250
./.. Gebühren(aufschläge) für größere Biomüll-behälter	-91.250	-87.000	-80.040
./.. Gebühren für 2. Umtausch Biomüll-behälter	-300	-300	-300
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.640.390	9.549.940	9.076.380
Behältervolumen	5.503.190	5.403.290	5.354.420
"eigentliche" Gebühr je l Restmüllvolumen	1,75	1,77	1,70
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.640.390	9.549.940	9.076.380
Ausgleich Fehlbetrag (+) / Überschuss (-)	-360.699	-650.000	-533.570
verbleiben:	9.279.691	8.899.940	8.542.810
Behältervolumen	5.503.190	5.403.290	5.354.420
festzusetzende Gebühr je Liter Restmüllvolumen (14-tägige Leerung)	1,686	1,647	1,595
entspricht bei einem 120 L Restmüllgefäß (14-tägige Leerung)	202,320	197,640	191,400

Die nachfolgenden Gebührensätze für die 14-tägliche Leerung der einzelnen Gefäßarten sind in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung berücksichtigt:

Gefäßart:	Gebühr 2020	Gebühr 2019	Abweichung	Abweichung
-----------	-------------	-------------	------------	------------

	EURO	EURO	EURO	in %
80 l	134,88	131,76	3,12	2,37%
120 l	202,32	197,64	4,68	2,37%
240 l	404,64	395,28	9,36	2,37%
1.100 l	1.854,60	1.811,70	42,90	2,37%
5.000 l	8.430,00	8.235,00	195,00	2,37%